

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

29. September 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamf**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 26. Februar 2010 Geschäftszeichen:
III 34-1.19.14-135/08

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1097

Geltungsdauer bis:
30. September 2011

Antragsteller:
Hydro Building Systems GmbH
Söflinger Straße 70, 89077 Ulm

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**



Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1097 vom 29. September 2006. Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zehn Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "WICSTYLE FP3" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus wärmegeprägten, thermisch getrennten Aluminiumprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 3", "PROMAGLAS 30, Typ 5", "Pilkington Pyrostop 30-2.", "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso" darf die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden (s. Abschnitt 1.2.11).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4⁷ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN 4165-100⁸ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁹ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹⁰ und DIN 1045-2, -2/A1¹¹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁹, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
8	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
9	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
10	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
11	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹², Tab. 48, - jedoch nur bei seitlichem Anschluss und nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden - einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³ angehören.
- Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁴ oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁵) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 4.3.3, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³, angrenzen.
- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1400 mm x 2300 mm im Hochformat und 1935 mm x 1400 mm im Querformat entstehen.
Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-2." bzw. "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" bzw. "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso" bzw. "SGG CONTRAFLAM 30" bzw. "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplust" beträgt die maximal zulässige Scheibengröße im Hochformat wahlweise 1100 x 2600 mm.
- 1.2.6 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen 1400 mm x 2300 mm im Hochformat und 1935 mm x 1400 mm im Querformat eingesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf bei Anwendung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen - jedoch nur solchen ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - ausgeführt werden:
 - T 30-1-Tür "WICSTYLE FP1" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.12-1519
 - T 30-2-Tür "WICSTYLE FP2" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.14-1552.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.11 Werden an die Brandschutzverglasung Anforderungen hinsichtlich des Wärmeschutzes gestellt, so sind die Bestimmungen nach Abschnitt 3 zu beachten.
Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist ansonsten nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

12	DIN 4102-4:1994-03	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
13	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
14	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
15	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nichttragende, äußere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Der Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁶ der Firma Promat GmbH, Ratingen, oder der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), zu verwenden:

- "PROMAGLAS 30, Typ 1"
entsprechend Anlage Ä/E 2 oder
- "PROMAGLAS 30, Typ 5"
entsprechend Anlage Ä/E 4 oder
- "Pilkington Pyrostop 30-1."
entsprechend Anlage Ä/E 5 oder
- "Pilkington Pyrostop 30-2."
entsprechend Anlage Ä/E 6 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30"
entsprechend Anlage Ä/E 8

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.:

Z-19.14-269 (für "PROMAGLAS 30, Typ ...") bzw.

Z-19.14-33 (für "Pilkington Pyrostop 30-...") bzw.

Z-19.14-1201 (für "SGG CONTRAFLAM 30")

entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁷ der Firma Promat GmbH, Ratingen, oder der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden:

- "PROMAGLAS 30, Typ 3"
entsprechend Anlage Ä/E 3 oder
- "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso"
entsprechend Anlage Ä/E 7 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus"
entsprechend Anlage Ä/E 9

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der



16	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm
17	DIN EN 1279-5:2005-08	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.:

- Z-19.14-269 (für "PROMAGLAS 30, Typ 3") bzw.
 - Z-19.14-530 (für "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso") bzw.
 - Z-19.14-1201 (für "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus")
- entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

3 Der Abschnitt 2.1.2.1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind werkseitig vorgefertigte Aluminium-Verbundprofile mit Wandungsdicken von ca. 2 mm zu verwenden. Die Verbundprofile bestehen aus jeweils zwei Einzelprofilen nach DIN EN 15088¹⁸ und DIN EN 12020-1¹⁹ sowie DIN EN 12020-2²⁰ der Aluminiumlegierung EN AW-6060 des Werkstoffzustandes T66, die unter Verwendung von jeweils zwei ca. 2 mm dicken Kunststoff-Stegen²¹ miteinander zu verbinden sind (s. Anlagen 15 bis 17).

b) Der zweite Absatz wird ersatzlos gestrichen.

4 Der Abschnitt 2.1.2.5 erhält folgende Fassung:

Als Glashalteleisten sind 18 mm breite Aluminium-Hohlkammerprofile nach DIN EN 15088¹⁸ der Legierung EN AW-6060 des Werkstoffzustandes T66 entsprechend den Anlagen zu verwenden.

5 Der Abschnitt 2.1.4.1 erhält folgende Fassung:

Zur Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel mit Stahlschrauben gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

6 Der Abschnitt 2.1.5 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Wahlweise dürfen auch Ausfüllungen verwendet werden, die aus mindestens 18 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" und zusätzlich angebrachten, nichtbrennbaren²² Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²³, deren Schmelzpunkt ≥ 1000 °C beträgt, bestehen (s. Anlagen 14 und 23).

b) Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:

Bei Verwendung von 32 mm bzw. 36 mm dicken Ausfüllungen dürfen diese wahlweise einseitig mit einer mindestens 6 mm dicken Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalk-

¹⁸ DIN EN 15088:2006-03 Aluminium und Aluminiumlegierungen für Tragwerksanwendungen
¹⁹ DIN EN 12020-1:2001-07 Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
²⁰ DIN EN 12020-2:2001-07 Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen
²¹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
²² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38
²³ DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation



natron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2²⁴ bekleidet werden (s. Anlagen 14 und 23).

7 Der Abschnitt 2.2.1.1 erhält folgende Fassung:

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Stoß- und Eckverbinder nach Abschnitt 2.1.2.3,
 - Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 und
 - Aluminium- oder Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.5
- gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

8 Der Abschnitt 2.2.1.2 erhält folgende Fassung:

Werden gemäß Abschnitt 1.2.3 die Rahmenelemente der Brandschutzverglasung werkseitig vorgefertigt, sind hierfür Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, sog. Brandschutzstreifen nach Abschnitt 2.1.2.2 und Verbinder nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden. Angaben zur Herstellung der werkseitig vorgefertigten Verbundprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

9 Der Abschnitt 2.2.3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt 2.2.3.1 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der Abschnitt 2.2.3.2 wird Abschnitt 2.2.3.1.
- c) Der Abschnitt 2.2.3.3 wird Abschnitt 2.2.3.2.
- d) Der Abschnitt 2.2.3.4 wird ersatzlos gestrichen.
- e) Der Abschnitt 2.2.3.5 wird Abschnitt 2.2.3.3.

10 Der Abschnitt 2.3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Absatz am Ende ergänzt:

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

11 Der Abschnitt 2.3.1.2 erhält folgende Fassung:

2.3.1.2 Für die Stoß- und Eckverbinder nach Abschnitt 2.1.2.3, die Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 und der Aluminium- oder Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

12 Der Abschnitt 2.3.2 wird wie folgt geändert:

Der erste Satz erhält folgende Fassung:

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Verbundprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, der Stoß- und Eckverbinder nach Abschnitt 2.1.2.3, der Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1, der Aluminium- oder Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.5 und der

²⁴ DIN EN 12150-2:2005-02

Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm



werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseitige Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

13 Der Abschnitt 3.1.3.1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

b) Im ersten Satz des zweiten Absatzes wird die Wortgruppe "zulässigen Spannungen und Durchbiegungen" durch die Wortgruppe "zulässigen Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen" ersetzt.

14 Der Abschnitt 4.2.2.1 wird wie folgt geändert:

Der fünfte Absatz erhält folgende Fassung:

Bei Verwendung von Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM 30" oder vom Typ "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" muss der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen längs aller Ränder mindestens 16 mm betragen.

15 Der Abschnitt 4.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Absatz am Ende ergänzt:

Die Abmessungen der Pfosten- und ggf. Verstärkungsprofile sind so auszuwählen, dass die Absenkung der Türflügel in jedem Fall ≤ 5 mm und der unter dem geöffneten Türflügel verbleibende Luftspalt in jedem Fall ≥ 1 mm beträgt. Das Gewicht des Türflügels darf maximal 203 kg betragen.

16 Der Abschnitt 4.2.5 erhält folgende Fassung:

4.2.5 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN V 4113-3²⁵) Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

17 Der Abschnitt 4.3.2 wird wie folgt geändert:

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei Lagen und in den Laibungen mit einer Lage mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren²² Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180²⁶ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁴ Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²³, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, anzuordnen. Die Pfostenprofile der Trennwand, an die der Anschluss der Brandschutzverglasung erfolgt, sind als verstärkte Pfostenprofile gemäß den Anlagen 27 und 28 auszuführen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

²⁵ DIN V 4113-3:2003-11 Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung - Teil 3:

Ausführung und Herstellerqualifikation

²⁶ DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder
DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

18 Der Abschnitt 4.3.3 erhält folgende Fassung:

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

4.3.3.1 Die Stahlbauteile sind umlaufend mit jeweils drei Lagen mindestens 15 mm dicken, nicht-brennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁴ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁵) Gipskartonfeuerschutzplatten nach DIN 18180²⁶ zu bekleiden.

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹² einzustufen sind, muss entsprechend Anlage 28 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 in Abständen ≤ 800 mm ausgeführt werden.

4.3.3.2 Wahlweise darf die Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile gemäß den im Folgenden genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen angeschlossen werden:

- P-3186/4559-MPA BS vom 29.04.2009, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹³ oder
- P-3698/6989-MPA BS vom 31.05.1999, verlängert in der Geltungsdauer durch die Bescheide vom 17.03.2004 und 29.05.2009, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹³ oder
- P-3193/4629-MPA BS vom 31.05.2009, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹³
- P-3802/8029-MPA BS vom 30.04.2009, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹³
- P-3738/7388-MPA BS vom 31.07.1998, verlängert in der Geltungsdauer durch die Bescheide vom 13.06.2003 und 31.07.2008, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹³

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an die o. g. bekleideten Stahlbauteile ist gemäß Abschnitt 4.3.3.1 auszuführen.

19 Der Abschnitt 4.3.4 erhält folgende Fassung:

4.3.4 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen und Spalte zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren²⁷ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Abschließend sind die Fugen mit einem Acryl- oder Silikondichtstoff zu versiegeln.

20 Der Abschnitt 4.4 wird wie folgt geändert:

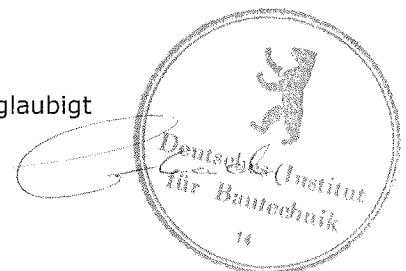
Im Abschnitt 4.4 wird der Anlagenverweis "36" durch "Ä/E 10" ersetzt.

21 Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage Ä/E 1 dieses Bescheides ersetzt.

22 Die Anlagen 29 bis 36 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen Ä/E 2 bis Ä/E 10 dieses Bescheids ersetzt.

Bolze

Beglaubigt



²⁷ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2.

nur bei Anschluss an
Massivbauteilen

Max. Scheibengrößen im
Hochformat = 1400 mm x 2300 mm
bzw. = 1100 mm x 2600 mm
Querformat = 1935 mm x 1400 mm
(s. Abschnitt 1.2.5)

Max. Ausfüllungsgrößen im
Hochformat = 1400 mm x 2300 mm
Querformat = 1935 mm x 1400 mm

1) maximales Türflügelgewicht 200 kg

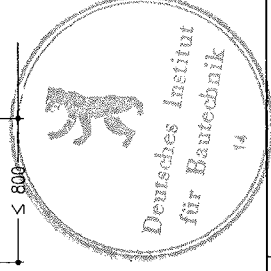
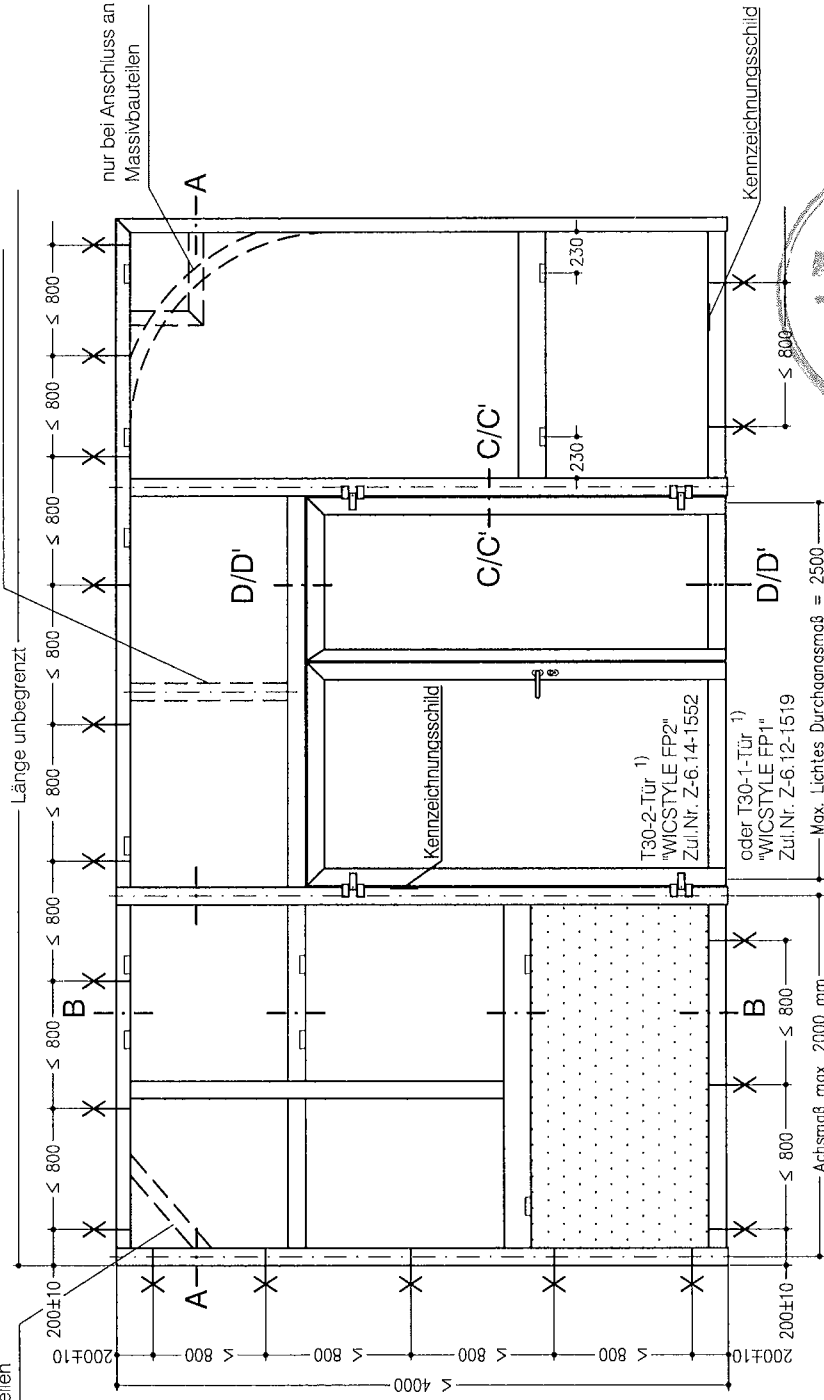
Festfeld:
Maximales Stützenachmaß = 2000 mm
Feuerschutzabschluss:
Maximales Stützenachmaß = 2663 mm

*Scheibe/Ausfüllung

"PROMAGLAS 30, Typ 1"
oder "PROMAGLAS 30, Typ 3"
oder "PROMAGLAS 30, Typ 5"
oder "Pilkington Pyrostop 30-1.",
oder "Pilkington Pyrostop 30-20",
oder "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso"
oder "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso",
oder "SGG CONTRAFAM 30"
oder "SGG CONTRAFAM 30 IGU Climatit/Climaplus"
oder Ausfüllung ca. 23 mm dick bestehend aus
2 x 2 mm Al-Blech oder St-Blech und
min. 3 x 6 mm "PROMATECT-H", verklebt.

Max. Scheiben-/ Ausfüllungsgrößen für OT: 1400 x 2300 mm
oder 1935 mm x 1400 mm (B x H);
max. Stützenachmaß = 2000 mm

Prosten nach Erfordernis;
siehe max. zul. Scheibenabmessungen



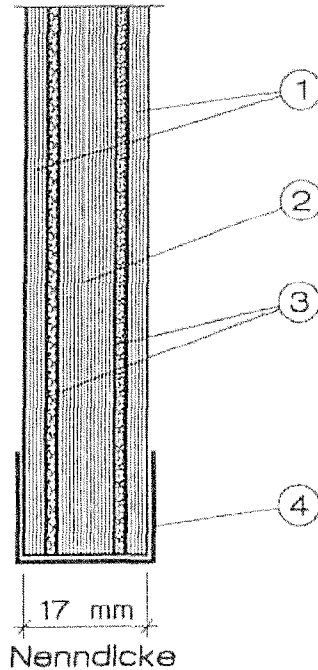
Alle Maße in mm

Anlage Ä/E1 zum Änderungs-
und Ergänzungsbescheid
vom 26 FEB. 2010
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1097
vom 29.09.2006

Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Übersicht -

M 1:40

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 1"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick Typ 1-0
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- ④ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick



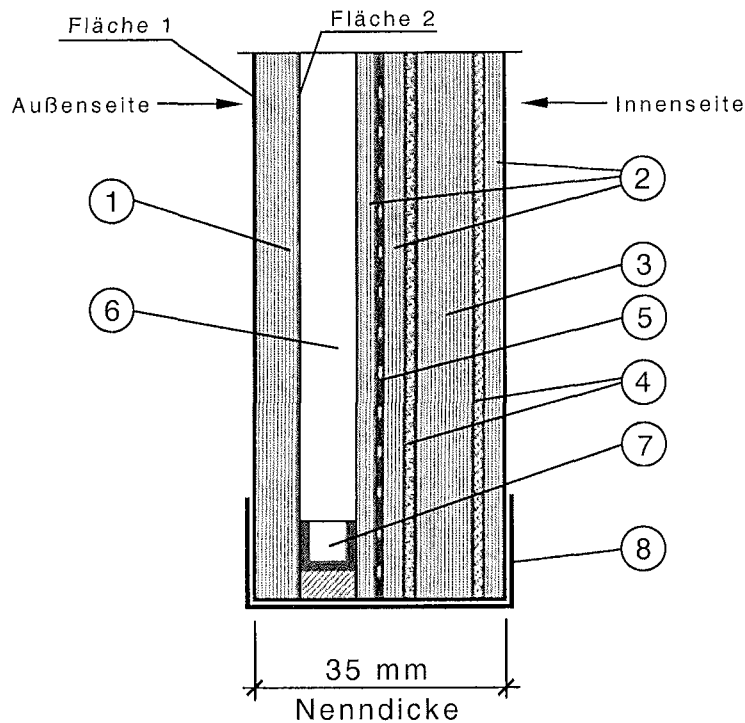
Maße in mm

Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage Ä/E 2
zum Änderungs- und
Ergänzungsbescheid
vom 26. FEB. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1097
vom 29.09.2006

Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 3"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 6 mm dick
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt, mit
Beschichtung auf Fläche 1 bei Typ 3-5
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt, mit
Beschichtung auf Fläche 2 bei Typ 3-4, 3-7
(alle Ausführungen wahlweise mit Kalknatron-Einscheiben-
sicherheitsglas nach DIN EN 12150-2)
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ③ Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ④ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung
beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ⑤ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
- ⑥ Scheibenzwischenraum, $d \geq 8$ mm
- ⑦ Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen
mit den Scheiben verklebt
- ⑧ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick,
Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik
hinterlegt



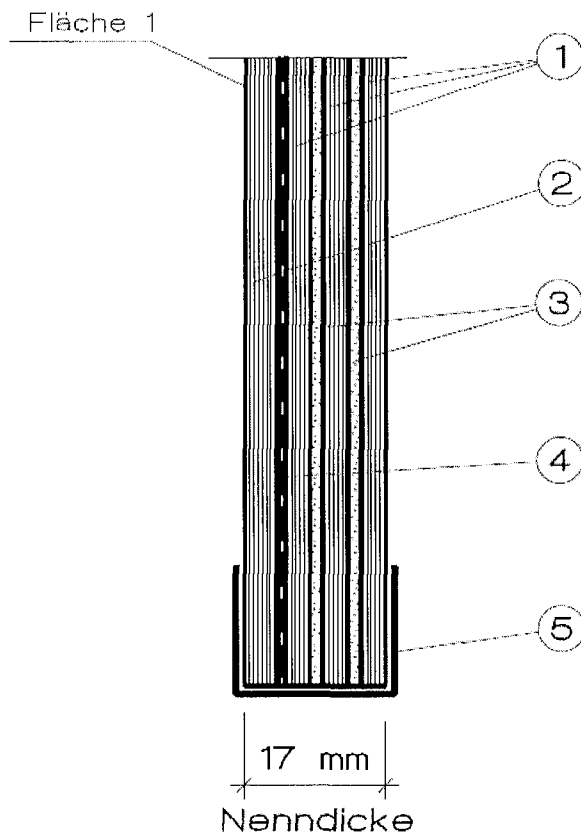
Maße in mm

Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

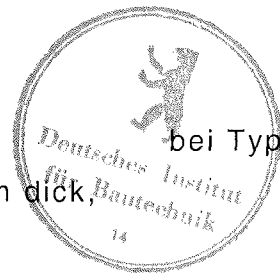
- Isolierverbundglasscheibe -

Anlage Ä/E 3
zum Änderungs- und
Ergänzungsbescheid
vom 26. FEB. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1097
vom 29.09.2006

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 5"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar ca. 4 mm dick bei Typ 5-0
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 5-1
in grau, grün oder bronze
oder
Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4mm dick bei Typ 5-2
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick, bei Typ 5-5
mit Beschichtung auf Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick,
oder
PVB-Folie, matt 0,76 mm dick
- ⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick,
Zusammensetzung beim Deutschen Institut für
Bautechnik hinterlegt



Maße in mm

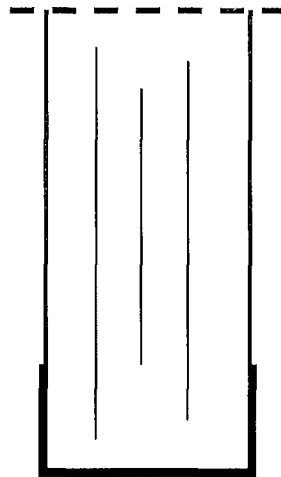
Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

– Verbundglasscheibe –

Anlage Ä/E 4
zum Änderungs- und
Ergänzungsbescheid
vom 26. FEB. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1097
vom 29.09.2006

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-1."

Prinzipskizze:



~ ≤ 20 mm
~ ≥ 15 mm

Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



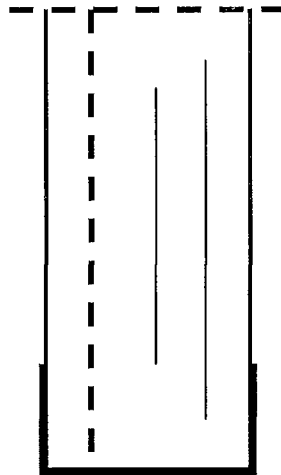
Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe –

Anlage Ä/E 5
zum Änderungs- und
Ergänzungsbescheid
vom 26. FEB. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1097
vom 29.09.2006

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop[®] 30-2."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop[®]** 30-20" bzw.

"Pilkington **Pyrostop[®]** 30-22" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



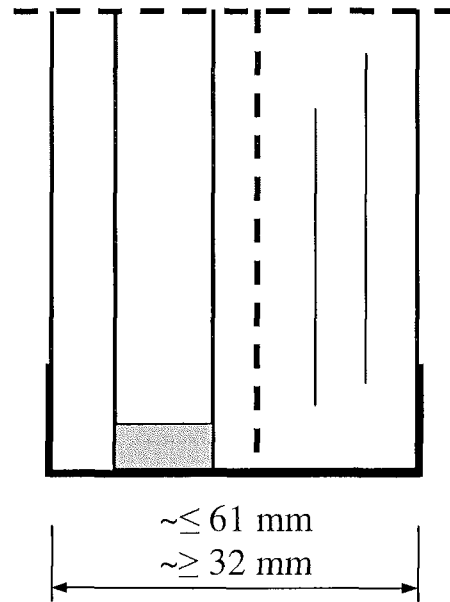
Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage Ä/E 6
zum Änderungs- und
Ergänzungsbescheid
vom 26. FEB. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1097
vom 29.09.2006

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-2. Iso und Pilkington Pyrostop® 30-3. Iso"

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierglas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

Floatglas ≥ 6 mm bei "Pilkington **Pyrostop**® 30-25(35*)"

nach DIN EN 572-9,
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas ≥ 6 mm bei "Pilkington **Pyrostop**® 30-26(36*)"

nach DIN EN 12150-2,
wahlweise heißgelagert nach BRL A Teil 1,
Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas ≥ 8 mm bei "Pilkington **Pyrostop**® 30-27(37*)"

nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas,
Verbund-Sicherheitsglas ≥ 8 mm bei "Pilkington **Pyrostop**® 30-28(38*)"

nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas

* Mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung



Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

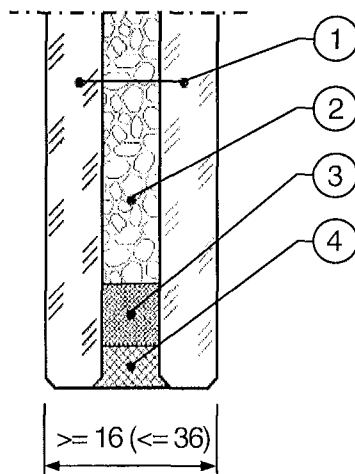
Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage Ä/E 7
zum Änderungs- und
Ergänzungsbescheid
vom 26. FEB. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1097
vom 29.09.2006

Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30"



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

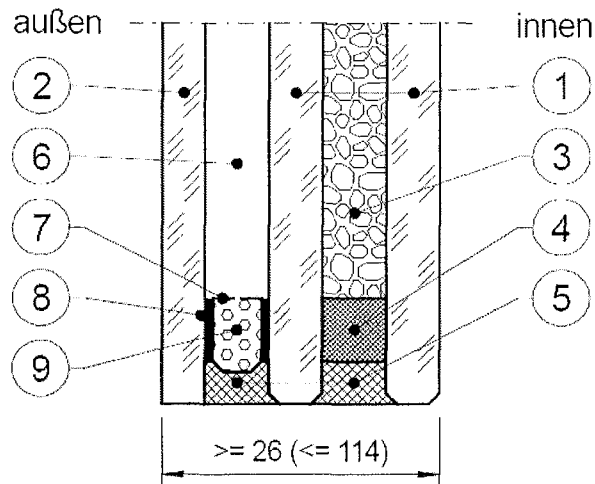
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung " WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage Ä/E 8
zum Änderungs- und
Ergänzungsbescheid
vom 26. FEB. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1097
vom 29.09.2006

Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30"



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT,
SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE,
SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylene
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 IGU"-
- Aufbauvarianten: "Climalit"/"Climaplus"-

Anlage Ä/E 9
zum Änderungs- und
Ergänzungsbescheid
vom 26. FEB. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1097
vom 29.09.2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....

- Datum der Herstellung:

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und

- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage Ä/E 10
zum Änderungs- und
Ergänzungsbescheid
vom 26. FEB. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1097
vom 29.09.2006